

## **Institutionelles Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit Schramberg-Lauterbach**

**mit den katholischen Kirchengemeinden  
St. Maria - Hl. Geist Schramberg und  
St. Michael Lauterbach**

**Katholisches Pfarramt St. Maria, Am Brestenberg 4, 78713 Schramberg,  
Tel. 07422/20308, Email: [SanktMaria-HeiligGeist.Schramberg@drs.de](mailto:SanktMaria-HeiligGeist.Schramberg@drs.de)**

**Katholisches Pfarramt St. Michael, Hauptstraße 30, 78730 Lauterbach,  
Tel. 07422/20339, Email: [StMichael.Lauterbach@drs.de](mailto:StMichael.Lauterbach@drs.de)**

## Inhaltsverzeichnis

- 1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Seelsorgeeinheit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- 2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe
- 3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse
  - a) *Zu unseren Kirchengemeinden gehören*
  - b) *Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)*
- 4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Seelsorgeeinheit sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung
  - a) *Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag*
  - b) *Ehrenamtlich Mitarbeitende*
- 5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex
- 7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten
- 8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan
  - a) *Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde*
  - b) *Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen*
  - c) *Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde*
- 9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung
  - a) *Reflektion aktueller Vorkommnisse*
  - b) *Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche*
- 10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Seelsorgeeinheit nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement
  - a) *Regelmäßige Thematisierung*
  - b) *Regelmäßige Aktualisierung der Daten*
  - c) *Präventionsberater*
  - d) *Präventionsausschuss*
  - e) *Haushaltsmittel*
  - f) *Regelmäßige Weiterentwicklung*
- 11) Schutzkonzept in der Kooperation
  - a) *Rechtlich selbstständige Verbände*
  - b) *Zusammenarbeit im Sozialraum*
  - c) *Fremdfirmen und Mieter*
- 12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit
- 13) Beschluss

Anlagen zum Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit und des diözesanen Musterschutzkonzepts

1)

**Das sind wir und das wollen wir:**

**Leitbild und Selbstverständnis unserer Seelsorgeeinheit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergreifen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart<sup>1</sup>.

An der Erarbeitung waren unter dem Vorsitz des leitenden Pfarrers das folgende Gremium beteiligt:

- Gemeinsamer Ausschuss der Seelsorgeeinheit Schramberg-Lauterbach.

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Der Kirchengemeinderäte haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

<sup>2</sup> Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzeptes

## 2)

### **Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe<sup>3</sup>**

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

**Prävention** meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

---

<sup>3</sup> Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3)  
**Bestandsaufnahme und Risikoanalyse<sup>4</sup>**

**a) Zu unseren Kirchengemeinden<sup>5</sup> gehören zur Zeit (Stand: 5.8.2023)**

4187 Menschen, darunter 541 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- In unserer Seelsorgeeinheit gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**
  - Erstkommunionkatechese
  - Firmkatechese
  - Ministrant/innen
  - Kinderschola
  - Jugendschola
  - Familiengruppe Kolping
  - Jugendverbände: DPSG Schramberg, KJG Lauterbach
  - Kindergottesdienste
  - Schülergottesdienste / Schulgottesdienste
  - Gottesdienste mit den Kindergärten
  - Familiengottesdienste
  - Jugendgottesdienste
  - Sternsingeraktion
  - Sommerfreizeit
  - Zeltlager und Freizeiten
  - 72-Stunden-Aktion
- In unserer Seelsorgeeinheit gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**
  - Nachbarschaftshilfe
  - Besuchsdienste
  - Schramberger Tafel
  - Hospizgruppe
  - Seniorennachmittage und -ausfahrten
  - Seelsorgegespräche
- **Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
  - Kinder- und Jugendhilfe: Kindergärten

---

<sup>4</sup> Wenn die Bestandsaufnahme zu umfangreich ist: ggfs. als Anlage ans Ende stellen.

<sup>5</sup> Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

- Alten- und Krankenhilfe: Kirchliche Sozialstation, Nachbarschaftshilfe, Schramberger Tafel

Alle drei Kindergärten St. Maria, Hl. Geist und Geschwister-Heine-Kindergarten haben in Zusammenarbeit mit dem Landesverband katholischer Kindertagesstätten eigene institutionelle Schutzkonzepte erstellt, die eigenständige Bestandteile des Konzepts unserer Seelsorgeeinheit sind.

Bezüglich der Schutzkonzeption der kirchlichen Sozialstation (und der angegliederten Nachbarschaftshilfe in Schramberg) gilt die Präventionsordnung der Stiftung St. Franziskus Heilighaus, die Mehrheitseignerin der Sozialstation ist. Bezüglich Nachbarschaftshilfe Lauterbach und Schramberger Tafel gilt dieses Schutzkonzept.

- **Im Bereich Kirchenmusik gibt es bei uns:**<sup>6</sup>

- Kinderschola
- Jugendschola
- Singgruppe der Kirchengemeinde St. Michael
- Unterricht im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildungsgänge
- Orgelunterricht

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt das „Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.<sup>7</sup>

## **b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)**

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird. Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Die im Abschnitt 3a aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgte partizipativ; die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

Fragen zu Gelegenheiten

Fragen zur räumlichen Situation

Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

---

<sup>6</sup> Abschnitt entfällt, wenn es keine kirchenmusikalische Arbeit mit besonders Schutzbedürftigen gibt!

<sup>7</sup> Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

**Potentielle Risikosituationen:**

1:1 Situationen

Unbeobachtete, vertrauliche Gespräche

Wenig Wissen/Bewusstsein für Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt

Fehlende Gruppenregeln

Besondere Gefährdungssituation bei Übernachtungen auf Freizeiten

**Für identifizierte Risikobereiche haben wir (folgende) Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen:**

Soweit möglich 1:1 Situationen vermeiden

Transparenz und Information über notwendige 1:1 Situationen gegenüber Mitarbeitenden

Kontinuierliche Qualifikation der Mitarbeitenden

Klare Gruppenregeln

Information der begleitenden Personen über die Präventionsmaßnahmen

Veröffentlichung von Anlaufstellen und Ansprechpartnern

Schlüsselgewalt ist verteilt

Nutzung von einsehbaren, transparenten Räumlichkeiten

#### 4)

### **So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Seelsorgeeinheit sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung**

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

#### **a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag**

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

- Unterschriebener Verhaltenskodex<sup>8</sup> (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterschriebene Selbstauskunftserklärung<sup>9</sup> (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- Erweitertes Führungszeugnis<sup>10</sup> (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum Rottweil mit den örtlichen Kirchenpflegen.

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

#### **b) Ehrenamtlich Mitarbeitende**

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

---

<sup>8</sup> Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

<sup>9</sup> Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.

<sup>10</sup> Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

- Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

**Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen sowie aus unserer Vereinbarung mit dem Landkreis Rottweil nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.**<sup>11</sup>

### **Vorgehen:**

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst.<sup>12</sup> Diese **Liste der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüberhinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird von den Pfarrbüros mindestens einmal jährlich im November aktualisiert.

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

### **Zuständigkeit:**

Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sind die beiden Pfarramtssekretärinnen.

Sie werden dazu beauftragt und mittels anhängender Erklärung<sup>13</sup> zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Verfahren:**

Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

---

<sup>11</sup> Unterschrieben am 1.8.2016 (Schramberg) und 15.12.2015 (Lauterbach) durch den leitenden Pfarrer

<sup>12</sup> Verbindliche Anlage zum Schutzkonzept (Vgl. als Hilfsmittel: Anlagen B3 - B5)

<sup>13</sup> Anlage C5

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben<sup>14</sup> zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Die Pfarramtssekretärinnen stellen den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.<sup>15</sup> Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer, damit das weitere Vorgehen<sup>16</sup> beraten werden kann.**
- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in einer Liste<sup>17</sup> dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

---

<sup>14</sup> Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde

<sup>15</sup> Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung

<sup>16</sup> Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.

<sup>17</sup> Anlage C6: Dokumentationsliste

## 5)

### **So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

**Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind** und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte, um das individuelle Vorgehen abzusprechen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

- Informationsveranstaltungen im Format A1 (1,5 Stunden) zusammen mit der Seelsorgeeinheit Sulgen-Hardt-Mariazell (und ggf. weiteren Seelsorgeeinheiten) in regelmäßigem Abstand. Für Jugendliche steht auch das Angebot des Jugendreferats Rottweil zur Verfügung.
- Fortbildungen im Format A2 (3 Stunden) werden regelmäßig vom Präventionskoordinator des Dekanats angeboten. Die Termine werden über die Pfarrbüros den Mitarbeitenden weitergegeben.
- Das pastorale Personal wird in Verantwortung der Diözese im Format A3 (6 Stunden) regelmäßig fortgebildet.

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung<sup>18</sup>,
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung,
- für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita
- Frauen helfen Frauen und Auswege e.V. Rottweil

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

---

<sup>18</sup> Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

6)

**Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander:  
Verhaltenskodex**

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart<sup>19</sup> an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ<sup>20</sup> der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen. Dies gilt auch hinsichtlich der Mitarbeitenden der Sternsingeraktion. In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“<sup>21</sup>.

---

<sup>19</sup> Anlage C1a bzw. C1b

<sup>20</sup> Siehe [bdkj.info/kinderschutz](http://bdkj.info/kinderschutz)

<sup>21</sup> Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022

### **Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten**

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur**.

#### **Ansprechstellen**

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in den Kirchengemeinden informiert werden: Der leitende Pfarrer sowie die Gewählten Vorsitzenden.

Folgende Kontaktadressen gelten über die Kirchengemeinde hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts<sup>22</sup>: siehe „*Anlagen zum institutionellen Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit Schramberg-Lauterbach: Kontaktadressen*“.

Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage veröffentlicht.

---

<sup>22</sup> Siehe Anlage C7

8)

**Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird:**

**Interventionsplan**

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

**Bei akuter Bedrohung:**

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r **akut bedroht** sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. **Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:**

**- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**

(0800 22 55 530, oder per Mail <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>)

**- das Jugendamt des Landkreises Rottweil**

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

**Keine akute Notlage:**

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle<sup>23</sup> in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage<sup>24</sup> aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>23</sup> Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.

<sup>24</sup> Anlage zum Schutzkonzept (siehe Anlage C6 als Vorlage)

#### a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde<sup>25</sup>

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese<sup>26</sup> sowie die:den gewählte:n Vorsitzende:n des KGR

- **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.**
- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.<sup>27</sup>  
Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Rottweil für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,<sup>28</sup> können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.  
Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.  
Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.<sup>29</sup>
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.

---

<sup>25</sup> Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABI 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABI. 2022, Nr. 4.

<sup>26</sup> Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch

<sup>27</sup> Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.

<sup>28</sup> Kontakt über die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.

<sup>29</sup> Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABI 2022, Nr. 9), Ziffer 32

- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

#### **b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen**

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierte Fachberatungsstelle „Frauen helfen Frauen und Auswege e.V. Rottweil“ oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

#### **c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde**

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9)

**So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um:  
Nachhaltige Aufarbeitung**

**a) Reflektion aktueller Vorkommnisse**

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

**b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche**

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen. Wir sprechen darüber, auch in Liturgie und Verkündigung (z.B. jährlicher Gebetstag am 18. November).

## 10)

**So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Seelsorgeeinheit nachhaltig verankert werden:  
Qualitätsmanagement**

### **a) Regelmäßige Thematisierung**

Der Pfarrer kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

### **b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten**

Die Pfarrbüros überprüfen und aktualisieren mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.<sup>30</sup>

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüfen die Pfarrbüros mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

### **c) Präventionsberater**

Der leitende Pfarrer, unterstützt durch die beiden Pfarramtssekretärinnen, ist zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde („Präventionsberater“) und für den Kontakt zum Präventionskoordinator im Dekanat. Im Dekanat Rottweil ist dies der Dekanatsreferent.

### **d) Präventionsausschuss**

Der Gemeinsame Ausschuss der Seelsorgeeinheit übernimmt die Aufgaben eines Präventionsausschusses. Er tagt in der Regel zweimal im Jahr und unterstützt den Präventionsberater. Er trägt mit ihm dafür Sorge, dass das Thema Prävention in den Kirchengemeinderatssitzungen verankert ist und das Konzept regelmäßig auf Aktualität und Weiterentwicklung geprüft wird.

### **e) Haushaltsmittel**

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

### **f) Regelmäßige Weiterentwicklung**

Das Schutzkonzept wird alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft.

---

<sup>30</sup> Dekanats-/Landkreis- und diözesanweite Daten werden durch die Dekanatsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

## 11) Schutzkonzept in der Kooperation

### **a) Rechtlich selbstständige Verbände**

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

### **b) Zusammenarbeit im Sozialraum**

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

### **c) Fremdfirmen und Mieter**

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).

## 12)

### So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

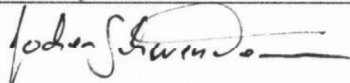
- a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.
- b) Der Verhaltenskodex ist auf den Pfarrbüros öffentlich ausgelegt.
- c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir. Dazu nutzen wir auch den diözesanen Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“.<sup>32</sup>

## 13)

### Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss hat dieses institutionelle Schutzkonzept am 9.11.2023 befürwortet.

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

|                       | Datum der Sitzung | Unterschrift Gewählte KGR-Vorsitzende                                                | Datum der Unterschrift |
|-----------------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| St. Maria - Hl. Geist | 21.11.2023        |  | 21.11.2023             |
| St. Michael           | 13.11.2023        |  | 13.11.2023             |

Schramberg, 21.11.23

Ort, Datum



Unterschrift: Ltd. Pfarrer

<sup>32</sup> Vgl. Anlage B9. Erhältlich über <https://expedition-drs.de>

## **Anlagen zum institutionellen Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit Schramberg-Lauterbach**

### **- Tätigkeitsliste mit Verpflichtungen**

**Beschrieben unter Abschnitt 10: „Qualitätsmanagement“**

### **- Übersicht Kontaktadressen (Stand: November 2023)**

#### **In der Seelsorgeeinheit:**

Katholisches Pfarramt St. Maria, Am Brestenberg 4, 78713 Schramberg,

Tel. 07422/20308, Email: SanktMaria-HeiligGeist.Schramberg@drs.de

Katholisches Pfarramt St. Michael, Hauptstraße 30, 78730 Lauterbach,

Tel. 07422/20339, Email: StMichael.Lauterbach@drs.de

#### **Im Dekanat und im Landkreis Rottweil:**

Katholisches Jugendreferat

Königstraße 47, 78628 Rottweil, Tel. 0741 246 127, Jugendreferat-rw@bdkj.info

Psychologische Familien- und Lebensberatung Caritas

Caritas-Zentrum Rottweil, Königstraße 47, 78628 Rottweil, Telefon: 0741 246-135,

E-Mail: rottweil@caritas-schwarzwald-alb-donau.de

(Terminvereinbarung auch dort für das Caritaszentrum in Schramberg, Am Brestenberg 2)

Frauen helfen Frauen und AUSWEGE e.V., Hohlengrabengasse 7, 78628 Rottweil, Telefon 0741/41314

#### **In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:**

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Theresa Ehrenfried (Heilpädagogin, Systemische Beraterin), (momentan i.V. Elke Börnard),

Tel. 0151 52502750, Theresa.Ehrenfried@ksm.drs.de, (E-Mail: Elke.Boernard@ksm.drs.de)

Daniel Noa (Oberstaatsanwalt a.D.)

Tel. 0177 2355200, Daniel.Noa@ksm.drs.de

Kommission sexueller Missbrauch

Geschäftsstelle, ksm-kontakt@ksm.drs.de, Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar

Tel. 07472 169-783

Kinderschutz-Telefon des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ

Tel. 07153 3001-234, 0151 53781414 (in den Ferien),

kinderschutz@bdkj.info, www.bdkj.info/kinderschutz

Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz

Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Tel. 07472 169-385, praevention@drs.de

Aktuelle Kontaktadressen und weitere Informationen auf:

www.praevention-missbrauch.drs.de

## **Angebote des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM):**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Tel. 0800 2255530 (Bundesweit, kostenfrei und anonym)

Hilfeportal: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Online-Angebot für Jugendliche: [www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de)

### **- Verhaltenskodex**

## **Muster-Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

### ***I. Präambel***

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen

und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter

Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

### ***II. Verpflichtungen des Rechtsträgers/Dienstgebers***

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass

die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in

Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche.

Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

### ***III. Verpflichtungen des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin/Ehrenamtlichen***

Ich,

.....

(Nachname, Vorname) (Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

.....

(Bezeichnung der Tätigkeit)

in

.....

(Einrichtung, (Dienst)-ort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

- Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.

- Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich informiere mich über

- die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,

- die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme;

diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen

bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

**a. Diözese Rottenburg-Stuttgart**

***Prävention:***

- „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
  - „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)
  - „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
  - „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)
- Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:
- „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt“ (OPs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2020)

***Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):***

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)
- Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)
- Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)
- Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

**b. Staatliche Gesetze:**

- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a